



Mindestausrüstung des Schulsanitätsraumes

Im Download finden Sie eine angepasste Liste mit den Angaben zur Mindestausrüstung des Schulsanitätsraumes in Ihrer Schule. Diese ist seit September 2008 gültig.

Wir bitten Sie, diese neuen Vorgaben mit dem bestehenden Material zu vergleichen und anzupassen.

Im Folgenden wird der Inhalt der Liste erklärt.

In Absprache mit der Arbeitsmedizin wird nochmals darauf hingewiesen, dass in der Schule keine Medikamente verteilt werden dürfen (Art. 4 des Kgl. Erlass Nr. 78 vom 10. November 1967 über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe), da in einzelnen Schulen die Aufrüstung der eigenen Schulapotheke zur Gefahrenstelle wurde.

Bei dieser Regelung zu den "Sanitätsräumen" handelt es sich um die Anwendung der Arbeitsgesetzgebung. Basis ist das Gesetz vom 4. August 1996 zum Wohlbefinden am Arbeitsplatz. Dieses Gesetz regelt die Materie, die im Artikel 78 des Grundgesetzes vermerkt ist. Dieses Gesetz gilt für jeden Arbeitgeber, unabhängig von der Größe seines "Betriebes" und der Anzahl beschäftigter Personen.

Die Anwendung ist natürlich mit gesundem Menschenverstand zu verstehen und der Größe der Schule anzupassen. Es gilt Grundregeln zu sichern auf der Grundlage der gegebenen Möglichkeiten. In einer kleinen Schule wird man nicht auf die Einrichtung eines separaten Raumes bestehen. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass z.B. ein krankes Kind, das nicht sofort von seinen Eltern abgeholt werden kann, nicht in der Klasse verweilen muss. Es muss sich hinlegen können, auch wenn es auf dem Sofa im Büro des Schulleiters ist, und darf nicht allein sein.

In größeren Schulen geschieht diese Betreuung häufig im Büro des Erziehers. Dort wo ein Büro des PMS- oder Gesundheitszentrums ist, gestaltet sich die Betreuung noch einfacher.

An diesem Ort muss sich auch der Verbandskasten befinden, um eine Erstversorgung bei Verletzungen behandeln zu können. Es muss zudem gewährleistet sein, dass Ersthelfer ausgebildet und für diese Aufgabe ernannt sind.

Verantwortlich für die Durchführung der Maßnahmen ist der Arbeitgeber, der auch den internen Dienst (Gefahrenverhütungsberatung und -inspektion) und externe Fachkompetenz (Arbeitsmedizin) sichern muss. Die Überprüfung der Umsetzung obliegt diesen Diensten.

Bisher wurde nicht systematisch durch die Dienste der Schulgesundheit kontrolliert. Im Rahmen der Verpflichtung zur Gesundheitsförderung wurden sie jedoch schriftlich damit beauftragt, die Schulen zu besuchen und ihnen beratend zur Seite zu stehen, um bei Bedarf gesundheitsfördernde und -gefährdende Faktoren zu erkennen und zu besprechen.

Dazu gehört auch die Inspektion des "Schulsanitätsraumes". Die Schulgesundheitsvorsorge hat keine Kontrollfunktion und kann keine repressiven Maßnahmen treffen.

Sollten Sie Fragen haben, können Sie sich jederzeit an das medizinische Personal des für Ihre Schule zuständigen Gesundheits- bzw. PMS-Zentrums in der Deutschsprachigen Gemeinschaft wenden.

Ansprechpartner

Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens

Marguerite Heeren

Gospertstraße 1

4700 Eupen

Belgien

Tel.: +32 (0)87 876 710

marguerite.heeren@dgov.be

[Webseite](#)

Downloads

Mindestausrüstung eines Schulsanitätsraumes.pdf [0,03 MB]
